

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 23. Oktober 2025

Der Verband der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt (VITM) nimmt Stellung zum Gesetz zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (Entwurf).

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die bundesrechtlichen Vorgaben zur Verwaltungsdigitalisierung um und bietet die Grundlage für die weitere Digitalisierung in Sachsen-Anhalt. Aus Sicht der Wirtschaft und der kommunalen Dienstleister ergeben sich jedoch weitere Anforderungen und Nachbesserungsbedarfe, um Praxistauglichkeit, Innovationskraft und Investitionssicherheit zu gewährleisten:

1. Stärkung kommunaler und unternehmerischer Handlungsfähigkeit

Das Gesetz muss sicherstellen, dass Kommunen und Unternehmen eigene digitale Lösungen weiterentwickeln und in das Landesportal integrieren können.

Die Innovationskraft vor Ort darf nicht durch zentrale Vorgaben ausgebremst werden. Investitionen in bestehende Systeme müssen geschützt und die Nachnutzung ermöglicht werden.

Daher sind verbindliche Regelungen zu Referenzimplementierungen, Testumgebungen und Supportfinanzierung für Kommunen und Unternehmen vorzusehen.

2. Transparenz und Beteiligung bei der Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung des Landesportals und der IT-Komponenten muss transparent und unter aktiver Beteiligung von Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erfolgen.

Nur durch Einbindung aller relevanten Akteure können Akzeptanz, Innovation und Praktikabilität sichergestellt werden.

Hier sind ein Beirat mit Beteiligung der Wirtschaft und/oder regelmäßige Konsultationen der Wirtschaft gesetzlich zu verankern.

3. Klare und faire Finanzierung, Migration und Förderung

Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Kosten für Migration, Integration und Betrieb neuer IT-Komponenten fair verteilt und bei Bedarf gefördert werden.

Unternehmen und Kommunen benötigen Planungssicherheit und Unterstützung bei der Umstellung auf neue Landesportal-Komponenten.

Die Verordnungsermächtigung sollte daher Fördermechanismen, Kostenteilung und realistische Übergangsfristen (von mindestens 18 Monaten) verbindlich vorsehen.

4. Klare Governance, Verantwortlichkeiten und Haftung

Das Gesetz muss eindeutig regeln, wer für Betrieb, Support, Datenschutz und Incident-Management der IT-Komponenten und Onlinedienste verantwortlich ist.

Für Unternehmen, Kommunen und Dienstleister ist Rechtssicherheit bei Störungen, Datenschutzvorfällen oder Haftungsfragen essenziell.

Die Verordnungsermächtigung (§ 19 EGovG LSA) ist so auszugestalten, dass Verantwortlichkeiten, Supportprozesse und Standard-SLAs (Service Level Agreements) verbindlich geregelt werden.

5. Planungssicherheit und Multikanalprinzip

Auch bei der angestrebten Ende-zu-Ende-Digitalisierung müssen alternative Zugänge für Bürger und Unternehmen erhalten bleiben, um niemanden auszuschließen.

Gerade kleine Unternehmen und weniger digital affine Nutzergruppen dürfen nicht benachteiligt werden.

FAZIT

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt für die Verwaltungsdigitalisierung. Damit die Umsetzung in der Praxis gelingt und die Akzeptanz bei Unternehmen, Kommunen und Dienstleistern gesichert ist, sind die genannten Punkte zwingend zu berücksichtigen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbindlich zu regeln.